



Erwin Gütl | Martin Swoboda | Markus Gruber | Herwig Eibel

Erfolgreich als Brandschutzbeauftragter

Gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 117 O



Erfolgreich als Brandschutzbeauftragter

Gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 117 0

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2023

ISBN 978-3-903255-59-3

Autor der Originalausgabe: Ing. Leopold Ballek
Bearbeitung der 3. Auflage: Erwin Gütl, Ing. Martin Swoboda,
Markus Gruber, Ing. Herwig Eibel, EUR-ING

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, DI (FH) Andreas Dvorak, MSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska, TÜV AUSTRIA Akademie

Layout und Grafiken: Markus Rothbauer, office@druckwelten.at & lucdesign

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

Cover: Markus Rothbauer, Motive: © nadiinko – stock.adobe.com

© 2023 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

Vorwort

Der Vorbeugende Brandschutz gliedert sich in den Baulichen, Technischen und Organisatorischen Brandschutz. Diese drei Komponenten ergeben die Grundlage für ein funktionierendes System. Beim „Abwehrenden Brandschutz“ spricht man von der Feuerwehr. Abwehrender und Vorbeugender Brandschutz ergeben eine Sicherheit, die sich die Versicherungen wünschen.

Schon ein altes Sprichwort sagt: „Vorbeugen ist besser als Heilen“. Auf den Brandschutz bezogen bedeutet das: Alle Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und Behinderung einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Fluchtwege (Vorbeugender Brandschutz) sind besser, als die Feuerwehr zum Löscheinsatz rufen zu müssen.

Gleichzeitig werden damit auch die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Feuerwehreininsatz (Abwehrender Brandschutz) geschaffen.

Die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sind in vielen Gesetzen, Normen und Richtlinien niedergeschrieben. Allerdings sind diese Bestimmungen ständigen Änderungen unterworfen: Neue Bauweisen, Bauprodukte, Produktionsmethoden, zur Verarbeitung gelangende Ausgangsmaterialien sowie neue brandschutztechnische Entwicklungen und Erkenntnisse bringen neue Gefahren mit sich, was ein Anpassen dieser Bestimmungen erfordert. Eine eigenverantwortliche Information über derartige Änderungen ist daher unerlässlich.

Brandschutzorgane müssen eine entsprechende Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz absolvieren. Das vorliegende Skriptum begleitet diese Ausbildung und vermittelt die Grundkenntnisse für eine erfolgreiche Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter. Es behandelt sowohl die rechtlichen Grundlagen, den bautechnischen Brandschutz, technische Brand-schutzeinrichtungen und den organisatorischen Brandschutz als auch die Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie die häufigsten Brandgefahren. Ergänzt wird das Skriptum mit hilfreichen Adressen, beispielsweise der Landesfeuerwehrverbände und Brandverhütungsstellen, sowie einer Aufzählung der aktuellen Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB).

Mit dieser bereits zum 3. Mal überarbeiteten Auflage des Skriptums *Erfolgreich als Brandschutzbeauftragter* möchten die Autoren eine Ausbildungsunterlage schaffen, die für die Ausbildung der Brandschutzbeauftragten als Grundlage und als Nachschlagewerk dient.

Erwin Gütl, Martin Swoboda, Markus Gruber, Herwig Eibel

Die Autoren



Erwin Gütl, Sicherheitstechnik Erwin Gütl
SFK/ Zertifizierter Brandschutzmanager
Zertifizierter Objektsicherheitsprüfer
Wassermeister nach ÖVGW
Prüfer von Löschanlagen nach TRVB 128 S
Geprüfter Ausbildungsleiter lt. TRVB O 117
Sicherheitstechnik – Garagenvermietung



Ing. Martin Swoboda, TÜV AUSTRIA GMBH
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen,
Brandursachenermittlung, Feuerpolizei, Explosionsschutz und Technischen Arbeitnehmerschutz
Zertifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit, (SFK)
Zertifizierter Sachkundiger nach ÖNORM F 1053
Zertifizierter Brandschutzmanager nach ISO/IEC 17024
Zertifizierter Prüfer von Löschwasserversorgungsanlagen gem. TRVB 128 S 12
Zertifizierter Energieauditor und -Beauftragter
Zertifizierter Online-Trainer in der Erwachsenenbildung
Austrian Standards Institute Komitee 041 „Feuerwehrtechnik und Brandschutzwesen“
und Komitee 172 „Automatische Brandschutzanlagen“
Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI) Leitung Fachbereich Brandschutz
Absolvent des 10. Strategischen Führungslehrgangs der Landesverteidigungsakademie
www.stratfuelg.gv.at
Abschnittsachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz im Bez. Korneuburg
Ausbildungslehrer im Landesverband der Betriebsfeuerwehren Wien
Feuerwehrtechniker, Pyrotechniker
Geprüfter Ausbildungsleiter lt. TRVB O 117



Markus Gruber, TÜV AUSTRIA GMBH
Sicherheitsfachkraft/Brandschutzmanager
Sachverständiger für das Brandschutzwesen
Referent der TÜV AUSTRIA Akademie im Bereich Brandschutz



Ing. Herwig Eibel, EUR-ING, Berufsfeuerwehr Graz
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für Brandschutzwesen und Feuerpolizei;
Feuerwehroffizier im gehobenen technischen Dienst
Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei

Inhalt

1. Einleitung	9
1.1 Allgemeines	9
1.2 Ziel der Ausbildung	9
1.3 Wie nutze ich dieses Buch?	10
2. Rechtliche Grundlagen	11
2.1 Gesetze und Richtlinien	11
2.1.1 Richtlinie 89/391/EWG	11
2.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	12
2.1.3 Arbeitsstättenverordnung (ASTV)	13
2.2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten	14
2.2.1 Ausbildung und Weiterbildung	15
2.2.2 Ausbildungsnachweis	16
2.3 Die rechtliche Stellung des Brandschutzbeauftragten	16
2.3.1 Gesetzliche Vorgaben	16
2.3.2 Rechte des Brandschutzbeauftragten	17
2.3.3 Haftung des Brandschutzbeauftragten	19
2.4 Ablauf eines Strafverfahrens	22
3. Baulicher Brandschutz	25
3.1 Begriffsbestimmungen	26
3.2 Bautechnische Anforderungen an Bauwerke	27
3.3 Stand der Technik	28
3.4 Gesetze und Richtlinien	29
3.4.1 Bauproduktenverordnung	29
3.4.2 Baurecht	29
3.4.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	30
3.4.4 Arbeitsstättenverordnung	30
3.4.5 Feuerwehrgesetze	30
3.4.6 ÖNORMen	30
3.4.7 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz	31
3.4.8 Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik	31
3.5 Gebäudeklassen	32
3.5.1 Gebäudeklasse 1 (GK1)	32
3.5.2 Gebäudeklasse 2 (GK 2)	33
3.5.3 Gebäudeklasse 3 (GK 3)	34
3.5.4 Gebäudeklasse 4 (GK 4)	35
3.5.5 Gebäudeklasse 5 (GK 5)	36
3.6 OIB-Richtlinie 2	36
3.6.1 Schutzziele	37
3.6.2 Brandabschnitte	37
3.6.3 Brandabschottungen	40
3.6.4 Erste und Erweiterte Löschhilfe	46
3.6.5 Rauchwarnmelder	46
3.6.6 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke	47
3.6.7 Fluchtwege	47
3.6.8 Rettungswege	49
3.6.9 Brandbekämpfung	53
3.6.10 Fluchtwege und Notausgänge	54

3.6.11	Sicherheitsbeleuchtung (eingeschränkt auf Fluchtwege/uneingeschränkt)	56
3.6.12	Blitzschutz	56
3.6.13	Besondere Bestimmungen	57
3.6.14	Die RL 2.1 – Betriebsbauten	62
3.6.15	OIB-RL 2.2 – Garagen, überdachte Stellplätze, Parkdecks	69
3.6.16	OIB-RL 2.3 – Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	73
4.	Technischer Brandschutz	81
4.1	Rechtliche Grundlagen	81
4.2	Allgemeines	81
4.3	Brandmeldeanlagen	82
4.3.1	Bauteile einer Brandmeldeanlage	83
4.3.2	Funktion einer Brandmeldeanlage	88
4.3.3	Brandfallsteuerungen	89
4.3.4	Rauchwarnmelder	89
4.4	Automatische Löschanlagen	90
4.4.1	Wasserlöschanlagen	90
4.4.2	Schaumlöschanlagen	94
4.4.3	Gaslöschanlagen	95
4.5	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	96
4.5.1	Brandrauchentlüftungsanlagen	96
4.5.2	Brandrauchabsauganlagen	97
4.5.3	Aktivierung und Ansteuerung von BRE und BRA	97
4.5.4	Rauchabzüge für Stiegenhäuser	98
4.6	Objektfunkanlagen	100
4.7	Spezielle Brandschutzeinrichtungen	101
4.7.1	Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse	101
4.7.2	Sauerstoffreduktionsanlagen	102
4.7.3	Weitere spezielle Brandschutzeinrichtungen	102
4.8	Pflichten des Betreibers	105
4.8.1	Abschlussüberprüfung	104
4.8.2	Aufrechterhalten des Schutzwertes	105
4.8.3	Abschaltungen	105
4.8.4	Wartung/Instandhaltung	106
4.8.5	Revision	106
4.8.6	Eigenkontrolle	107
5.	Organisatorischer Brandschutz	109
5.1	Rechtliche Grundlagen	109
5.2	Aufgaben und Maßnahmen	111
5.2.1	Erstellen einer Brandschutzordnung (§ 45 (2) AStV)	112
5.2.2	Führen eines Brandschutzbuches (§ 45 (3) AStV)	115
5.2.3	Erstellen eines Brandschutzplanes (§ 45 (4) AStV)	116
5.2.4	Durchführen von Alarm- und Räumungsübungen (§ 45 (5) AStV)	117
5.2.5	Information und Unterweisung der Arbeitnehmer (§ 43 (3) und § 45 (6) AStV)	117
5.2.6	Durchführen der Eigenkontrolle (§ 43 (3) AStV)	118
5.2.7	Bekämpfen von Entstehungsbränden (§ 43 (3) AStV)	121
5.2.8	Evakuieren der Arbeitsstätte	121
5.2.9	Vorbereiten eines Feuerwehreinsatzes	121
5.3	Kennzeichnungen	122
5.4	Zeitaufwand	124
5.5	Brandgefährliche Tätigkeiten	128
5.5.1	Allgemeines	128

5.5.2	Organisation von Feuer- und Heiarbeiten	128
5.5.3	Arbeitsverbote	131
5.5.4	Ausbildung Feuer- und Heiarbeiten	131
6.	Erste und Erweiterte Lschhilfe	133
6.1	Begriffsbestimmungen (aus TRVB 001 A: Definitionen)	133
6.2	Allgemeine Grundlagen	133
6.3	Rechtliche Grundlagen	133
6.4	Erste Lschhilfe	134
6.4.1	Tragbare Feuerlscher	134
6.4.2	Lschrating	134
6.4.3	Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Feuerlschern	136
6.4.4	Anwendungsbeschrnkungen	137
6.4.5	Ortsfeste Lschwasseranlagen fr die Erste und Erweiterte Lschhilfe	138
6.4.6	Wandhydranten	143
6.4.7	Fahrbare Feuerlscher	147
6.4.8	Regelmige Eigenkontrollen durch den Betreiber	148
6.5	Erleichterungen	150
7.	Brandgefahren	151
7.1	Allgemeine Verpflichtungen	151
7.2	Schadenstatistik	151
7.3	Brandursachen und Brandgefahren	152
7.3.1	Blitzschlag	154
7.3.2	Selbstentzndung	155
7.3.3	Wrmeenergie	156
7.3.4	Mechanische Energie	161
7.3.5	Elektrische Energie	162
7.3.6	Offenes Licht und Feuer	168
7.3.7	Behlterexplosionen	172
7.3.8	Brand durch Lithium-Ionen-Batterien	173
7.3.9	Brandgefahr durch Photovoltaikanlagen und Speichermodule	174
7.3.10	Brandstiftung	175
7.3.11	Sonstige Zndquellen	175
7.3.12	Nicht ermittelte oder unbekannte Zndquellen	176
7.3.13	Gefahren durch Gase	176
8.	Lsungsteil	181
8.1	Kontrollfragen Rechtliche Grundlagen	181
8.2	Kontrollfragen Baulicher Brandschutz	181
8.3	Kontrollfragen Technischer Brandschutz	182
8.4	Kontrollfragen Organisatorischer Brandschutz	182
8.5	Kontrollfragen Erste und Erweiterte Lschhilfe	183
8.6	Kontrollfragen Brandgefahren	183
9.	Anhang	185
9.1	Adressen	185
9.1.1	Landesfeuerwehrverbnde	185
9.1.2	Brandverhtungsstellen	186
9.1.3	Akkreditierte Inspektionsstellen	186
9.2	Quellenverzeichnis	187
9.3	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz	188

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Was ist ein Brandschutzbeauftragter?

Brandschutzbeauftragter (BSB): Person mit einem ausreichenden technischen Verständnis und mit einer Ausbildung gemäß TRVB 117 O, welche die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes wahrzunehmen hat. (aus TRVB 001 A: Definitionen)

Brandschutzbeauftragte müssen gemäß § 43 Arbeitsstättenverordnung über eine einschlägige Ausbildung verfügen.

1.2 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist modular aufgebaut. Im Modul 1 werden die Kenntnisse für die Tätigkeit als Brandschutzwart vermittelt (Grundlagen). Der positive Abschluss dieses Moduls ist die Voraussetzung für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten (Modul 2).

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundkenntnisse, die für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter benötigt werden. Des Weiteren sind, wenn erforderlich, weiterführende Seminare wie Brandschutztechnik- und Nutzungseminare (2.2.1) zu absolvieren.

Die Inhalte der Ausbildung sind:

- ✓ **Rechtliche Grundlagen**
- ✓ **Baulicher Brandschutz**
- ✓ **Technischer Brandschutz**
- ✓ **Organisatorischer Brandschutz**
- ✓ **Erste und Erweiterte Löschhilfe**
- ✓ **Brandgefahren**

Diese Inhalte werden innerhalb von zwei Kurstagen vermittelt. Am Ende des zweiten Kurstages wird eine schriftliche Erfolgskontrolle durchgeführt.

Als Ausbildungsnachweis wird eine Bestätigung über den Kursbesuch ausgegeben. Bei positivem Abschluss der Erfolgskontrolle wird ein Zeugnis ausgestellt und die Kursteilnehmer erhalten einen Brandschutzpass.

1.3 Wie nutze ich dieses Buch?

Das Skriptum ist entsprechend den Lehrinhalten der TRVB 117 O aufgebaut.

Definitionen sind in roter Schrift gehalten.



Besonders wichtige Inhalte sind als **Merksätze** gesondert markiert.



Jedes Kapitel wird durch prüfungsrelevante **Kontrollfragen** abgeschlossen, die im Lösungsteil beantwortet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetze und Richtlinien

Die Grundlagen für den **Vorbeugenden Brandschutz**¹ sind in einer Vielzahl von Gesetzen und Richtlinien enthalten. Im Allgemeinen sind hierbei die jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

- ✓ **RL 89/391/EWG** – Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit [...] der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- ✓ **Gewerbeordnung**
- ✓ **Baurecht** – Baugesetze und Baunebenengesetze (Verordnungen) der Bundesländer
- ✓ **AschG** – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ✓ **ASTv** – Arbeitsstättenverordnung
- ✓ **ABGB** – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- ✓ **VstG** – Verwaltungsstrafgesetz
- ✓ **StGB** – Strafgesetzbuch
- ✓ **Feuerwehrgesetze** und Verordnungen der Bundesländer
- ✓ **ÖNORM (ÖN), Euronormen (EN) und Internationale Normen (ISO)**
- ✓ **TRVB** – Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
- ✓ **OIB-Richtlinien** – Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik
- ✓ **Versicherungen** – Vereinbarungen und Bedingungen in Verträgen

Diese Gesetze, Normen und Richtlinien enthalten allgemeine Bestimmungen über die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich Brandschutz (z. B. Brandmeldeanlagen), Brandbekämpfung (z. B. Löschanlagen) und Alarmierungseinrichtungen.

Des Weiteren regeln sie die Bestellung und Ausbildung von Brandschutzorganen (Brandschutzwarte und Brandschutzbeauftragte) sowie deren rechtliche Stellung.

Sie enthalten außerdem konkrete Bestimmungen für die brandschutztechnische Ausführung von Bauwerken (baulicher Brandschutz), deren brandschutztechnische Ausstattung (technischer Brandschutz) sowie für den Aufbau und die Organisation des betrieblichen Brandschutzes (organisatorischer Brandschutz).

2.1.1 Richtlinie 89/391/EWG

Diese Richtlinie verpflichtet den Arbeitgeber, Maßnahmen zu treffen, die u. a. zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind. Dabei ist auch die Anwesenheit anderer Personen zu berücksichtigen. Darunter sind vor allem Leiharbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher, Kunden etc. zu verstehen (Art. 8 (1) erster Halbsatz).

1 Vorbeugender Brandschutz: Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Der vorbeugende Brandschutz schafft Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz. (aus ÖNORM F 1000 Teil 2: Feuerwehr- und Brandschutzwesen, Begriffsbestimmungen Brandschutz)

Art. 8 (1) „Der Arbeitgeber muss [...] Maßnahmen treffen, die zur [...] Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind, wobei der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen ist [...].“

Des Weiteren wird der Arbeitgeber verpflichtet, „**die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen für die Brandbekämpfung zu organisieren.**“ Diese Verpflichtung umfasst verschiedene Möglichkeiten, vom Notruftelefon bis zur Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Alarm annehmenden Stelle (Art. 8 (1) zweiter Halbsatz).

Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen nach Absatz (1) ist die Nennung von Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Im weiteren Sinn ist hier auch schon die Funktion des **Brandschutzbeauftragten** verankert.

Art. 8 (2) „In Anwendung von Abs. 1 muss der Arbeitgeber [...] Arbeitnehmer benennen, die für [...] Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind.“

2.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Im ASchG werden, in Umsetzung der Bestimmungen der RL 89/391/EWG Art. 8 (1) und (2), die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern geregelt.

§ 3 – Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber regelt die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber analog zu Artikel 8 (1) der RL 89/391/EWG.

„Arbeitgeber sind verpflichtet für Sicherheit [...] der Arbeitnehmer zu sorgen.“

§ 25 – Brandschutz und Explosionsschutz regelt die Pflichten des Arbeitgebers im Hinblick auf den Brand- und Explosionsschutz analog zum Art. 8 (2) der RL 89/391/EWG.

„Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und [...] eine Gefährdung [...] der Arbeitnehmer zu vermeiden.“

§ 17 – Instandhaltung, Reinigung, Prüfung verpflichtet den Arbeitgeber zur regelmäßigen Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung von Einrichtungen zur Brandmeldung oder Brandbekämpfung.

„Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass [...] die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung [...] ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.“

„Arbeitgeber haben [...] dafür zu sorgen, dass Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.“

2.1.3 Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Die AStV ist eine Verordnung zum ASchG. Sie enthält konkrete Anforderungen an Arbeitsstätten, wie u. a. Bestimmungen hinsichtlich

- ✓ Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- ✓ Alarmanrichtungen
- ✓ Prüfungen
- ✓ Fluchtwege
- ✓ Löschhilfen
- ✓ Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte
- ✓ Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

Gemäß **§ 43 Abs. 1 AStV – Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte** – hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Im **Abs. 2** wird bestimmt, dass als Brandschutzbeauftragte nur Personen bestellt werden dürfen, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen nachweisen können.

Im Abs. 3 werden die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten geregelt.

„Brandschutzbeauftragte [...] sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

1. **Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6,**
2. **Information der ArbeitnehmerInnen über das Verhalten im Brandfall,**
3. **Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik,**
4. **Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten [...] Löschhilfe,**
5. **Evakuierung der Arbeitsstätte und**
6. **Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.“**

Im Abs. 4 wird bestimmt, dass den Brandschutzbeauftragten während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren ist und dass ihnen alle dafür erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Des Weiteren sind sie mit den nötigen Befugnissen auszustatten.



Abs. 5 verpflichtet die Behörde, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. auf Grund der Personenzahl oder Ausdehnung der Arbeitsstätte, die erforderliche Anzahl von Brandschutzwarten und Ersatzpersonen vorzuschreiben.

Abs. 6 bestimmt, dass als Brandschutzwarte nur Personen bestellt werden dürfen, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder mindestens 6 Stunden vom Brandschutzbeauftragten betriebsbezogen unterwiesen wurden. Die betriebsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

Die Absätze 1 bis 6 des § 43 AStV gelten nicht, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat (§ 43 Abs. 7).

Im **§ 45 AStV – Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz** – sind jene Maßnahmen aufgelistet, die vom Brandschutzbeauftragten durchzuführen sind.

1. Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
2. Es ist ein Brandschutzbuch zu führen.
3. Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik [...] zu führen.
4. Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen.
5. Alle Arbeitnehmer, welche in Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der Handhabung der Löscheräte zu unterweisen.

Des Weiteren sind im § 45 die Vorgehensweisen bei der Umsetzung der aufgezählten Maßnahmen festgelegt.

2.2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist in der **Arbeitsstättenverordnung** geregelt. Gemäß **§ 43 Abs. 2** müssen Brandschutzbeauftragte eine Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen nachweisen können.

Die **Richtlinie für die Ausbildung** ist die **TRVB 117 O – Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung**. Sie regelt unter anderem die Ausbildung von

- ✓ Brandschutzwarten (BSW)
- ✓ Brandschutzbeauftragten (BSB)
- ✓ Brandschutzgruppen (BSG)

Diese Richtlinie gilt als österreichischer Standard für die Ausbildung von Personen, die mit Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes betraut sind (Brandschutzorgane).

2.2.1 Ausbildung und Weiterbildung

Die Ausbildung wird von anerkannten Ausbildungsinstitutionen² durchgeführt und ist modular aufgebaut:

- ✓ **Grundausbildung** gemäß AStV § 43
- ✓ **Erweiterte Ausbildung** gemäß TRVB 117 O
- ✓ **Regelmäßige Fortbildung** innerhalb von 5 Jahren
- ✓ **Selbständige Weiterbildung**

Tabelle 2.1: Ausbildungsübersicht nach TRVB 117 O

Brand-schutzorgan	Grundausbildung Kurse			Erweiterte Ausbildung		Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik	Nutzungsbezogen	
BSW	×	-	-	-	-	×*
BSB	×	×	-	×	×	×
BSG	×	-	×	-	-	×*

* Innerbetriebliche Fortbildung durch den BSB möglich, Aufzeichnungen sind zu führen. Eintragung im Brandschutzpass durch eine Ausbildungsinstitution ist möglich.

Die Grundausbildung umfasst die Ausbildung zum Brandschutzwart (BSW – Modul 1) und zum Brandschutzbeauftragten (BSB – Modul 2). Die Module 1 und 2 werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen. Voraussetzung für den Besuch von Modul 2 ist der positive Abschluss von Modul 1.

Die erweiterte Ausbildung besteht aus

- ✓ Brandschutztechnikseminaren und
- ✓ Nutzungsbezogenen Seminaren

Sie ist für den Brandschutzbeauftragten verpflichtend.

Die Brandschutztechnikseminare sind von jenen Brandschutzbeauftragten zu besuchen, die in ihrem Wirkungsbereich technische Brandschutzeinrichtungen zu betreuen haben, wie z. B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u. a. Sie sind **innerhalb von 2 Jahren** nach der Grundausbildung zu absolvieren.

Die Nutzungsbezogenen Seminare sind abgestimmt auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen unterschiedlicher Betriebsarten. Sie sind **innerhalb von 2 Jahren** nach der Grundausbildung oder einem Brandschutztechnikseminar zu absolvieren.

Die Fortbildungsseminare dienen der Information und Weiterbildung von Brandschutzorganen. Sie sind **in Abständen von längstens 5 Jahren** zu besuchen.

² Anerkennung durch die Anerkennungskommission des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes und der Österr. Brandverhütungsstellen

2.2.2 Ausbildungsnachweis



Nach positivem Abschluss von Modul 1 erhält der Teilnehmer einen Lichtbildausweis (Brandschutzpass).

Für **Brandschutzbeauftragte** ist die Gültigkeit des Brandschutzpasses mit 5 Jahren begrenzt. Für eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist ein Seminar der Erweiterten Ausbildung oder ein Fortbildungsseminar zu besuchen.

Für **Brandschutzwarte** ist die Gültigkeit des Brandschutzpasses unbegrenzt. Der Brandschutzpass ist in allen Bundesländern gültig. Eintragungen in den Brandschutzpass dürfen nur von einer anerkannten Ausbildungsinstitution vorgenommen werden.

2.3 Die rechtliche Stellung des Brandschutzbeauftragten

2.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Brandschutzbeauftragten ist im **§ 43 Abs. 1 AStV** begründet. Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. Diese „besonderen Verhältnisse“ können gemäß **§ 12 Abs. 1 der AStV** sein:

- ✓ die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren
- ✓ die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe
- ✓ die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel
- ✓ die Lage, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
- ✓ die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen

Nach § 43 Abs. 3 sind Brandschutzbeauftragte zu bestimmten Aufgaben heranzuziehen.

Im § 43 Abs. 7 wird jedoch eingeschränkt, dass die Abs. 1 bis Abs. 6 (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwarte, Aufgaben) nicht gelten, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

Landesgesetzliche Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung sind die Feuerwehr- und Feuerpolizeigesetze (Verordnungen) der Bundesländer. In diesen Gesetzen wird die Bestellung von Brandschutzbeauftragten sowie deren Aufgabenbereich unterschiedlich geregelt.